Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Am Ratsbauhof 8 – 31134 Hildesheim

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIC3

Nur per E-Mail an:

buero-iiic3@bmwe.bund.de

Geschäftsstelle:
Am Ratsbauhof 8
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wvwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:
Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, Stellvertreter
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:
Dr. Wolfgang von Geldern

22.07.2026

Referentenentwurf zum Netzanschlusspaket, hier: Verbändeanhörung, Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der WVW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Netzanschlusspaketes, gerichtet an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

0. Vorbemerkung

Der WVW kritisiert die unserer Ansicht nach unnötigerweise und deutlich zu kurze Rückmeldefrist von insgesamt 3 Werktagen scharf, und dies mitten in der sommerlichen Urlaubszeit und parlamentarischen Sommerpause. Angesichts der langen Verzögerungen gegenüber früheren Ankündigungen und des weiteren Fortgangs des parlamentarischen Verfahrens erst nach der Sommerpause wäre eine längere Rückmeldefrist ohne Probleme möglich gewesen. Zumal der Entwurf nicht einmal innerhalb der Bundesregierung geeint ist.

Angesichts der Kürze der Frist besteht keine fundierte Möglichkeit, etwaige Wechselwirkungen zwischen einzelnen Regelungsvorhaben im Netzpaket und darüber hinaus zu Wechselwirkungen von Regelungsvorhaben zwischen Netzpaket und EEG-Entwurf tiefgehend zu bewerten. Das ist unakzeptabel, weil den Vorhabenträgern im Bereich der Windenergie durch die Vorha-

ben teils sehr große Systemumstellungen bevorstehen würden. Hierbei denken wir insbesondere das Zusammenspiel der geplanten Änderungen beim Referenzertragsmodell (Begrenzung der Korrekturfaktoren) mit der Begrenzung des Anspruchs auf Netzanschluss durch die Einführung einer systemdienlichen Anlagenleistung (SAL), aber auch das Zusammenspiel von SAL und Redispatch-Vorbehalt sowie dieser drei Komponenten mit der zusätzlichen Einführung von Erzeuger-Baukostenzuschüssen. Die Bewertung solcher Vorhaben mit potenziellen Systemumbrüchen braucht eine ausreichende Zeit, die hier nicht vorhanden ist, um die Folgen einschätzen zu können.

I. Gesamtbewertung:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. lehnt die geplanten Begrenzungen von Redispatch-Erstattungen im Entwurf des Netzanschlusspaketes ab, da die geplanten Regelungen die für den Ausbau der Windenergie erforderliche Investitionssicherheit untergraben und damit die für Deutschland bedeutsame Wirtschaftskraft der Branche der Erneuerbaren Energien und die Erreichung der Klimaziele gefährden.

Wir erkennen an, dass im Bereich der Netzanschlussverfahren Anpassungsbedarf besteht. Die dahingehend geplanten Regelungen bewerten wir teilweise positiv, die Umsetzung ist jedoch für die Netzbetreiber nicht ausreichend mit Anreizen bzw. Pönalen oder Sanktionen verbunden.

Den vorgesehenen Redispatchvorbehalt (Festlegungskompetenz der Netzbetreiber für kapazitätslimitierte Netzgebiete verbunden mit dem teilweisen Wegfall von Erstattungsansprüchen der Erneuerbare-Energie-Erzeuger bei Redispatch-Maßnahmen) lehnen wir strikt ab. Wie wir im folgenden darstellen, bestehen im Bereich der Netzertüchtigung und des optimierten Netzbetriebs gewaltige Potenziale für eine Steigerung der Transport- und Verteilungskapazitäten im bestehenden Stromnetz, mit deren Umsetzung und Anwendung Redispatch-Abregelungen kurzfristig auf ein Minimum zurückgeführt werden können. Damit fällt jede Begründung für ein Abbremsen des Ausbaus Erneuerbarer Energien und einer „Synchronisierung“ des Ausbautempos der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau in sich zusammen. Zudem sind die Kosten, die Stromverbrauchern durch den Ausgleich von Redispatch-Abregelungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen entstehen, marginal und würden auch ohne die Möglichkeiten der Steigerung der Kapazitäten im bestehenden Netz keinen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit nachvollziehbaren Grund für ein Abbremsen des EE-Ausbaus liefern.

II. Das Wichtigste in Kürze

- **Wir lehnen die Einführung eines Redispatchvorbehalts strikt ab. Die gegenüber vorherigen inoffiziellen Entwürfen geänderten Parameter ändern nichts an unserer strikten Ablehnung, da die Änderungen nur kosmetischer Natur sind und die fatalen Folgen für den Ausbau der Windenergie weiterhin eintreten würden. Vor allem ist die Einführung dieses Instruments bei Nutzung der Optimierungspotenziale im Stromnetz nicht erforderlich und wäre zudem angesichts des marginalen Kostenbeitrags der Abregelung von EE-Erzeugern zu den Stromkosten unverhältnismäßig**. Zudem halten wir es nicht für vertretbar, die EE-Erzeuger für Versäumnisse der Netzbetreiber finanziell zu belasten. Diese Versäumnisse haben die EE-Erzeuger nicht zu verantworten. Sie haben auch keine Handhabe, etwas zur Behebung der Defizite im Bereich der Stromnetze beizutragen.

- Die im Entwurf genannten Werte und Kriterien entsprechen keinesfalls dem Charakter einer Notfallmaßnahme, um die es sich EU-rechtlich unbedingt handeln müsste. Die geplante Regulierung dürfte folglich nicht über ein Notfallinstrument hinausgreifen und ist daher abzulehnen.
- **Der WVW fordert, dass die Entschädigung für Abregelungen weiter in voller Höhe von den Netzbetreibern gezahlt wird, ohne dass diese die Kosten auf die Netzentgelte umlegen können. Vor dem Hintergrund, dass den Netzbetreibern die Ausbauziele seit Jahren bekannt sind und sie selbst die "low-hanging-fruits" einer Netzoptimierung bis heute nicht konsequent und flächendeckend umsetzen, erscheint uns eine solche Regelung nicht nur gerechtfertigt sondern sie würde auch den Handlungsdruck der Netzbetreiber endlich erhöhen.**
- **Wir fordern, dass Netzbetreiber, die keine ausreichenden Maßnahmen zur Optimierung des Netzbetriebs ergriffen haben** und keine Vorsorge für die bekannten und lange absehbaren Anforderungen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien getroffen haben und deshalb zukünftig gemäß dem Gesetzesentwurf Netzengpassgebiete haben können, **als ineffektiv gelten und aus diesem Grund deren Rendite über die Anreizregulierungsverordnung reduziert werden muss.**
- **Die Ablehnung des Redispatchvorbehalts begründen wir auch mit den schwerwiegenden Folgen und Risiken, die mit der vorgesehenen Ausgestaltung verbunden sind. Der gesamte Wirtschaftszweig der Windenergie an Land mit ca. 100.000 Arbeitsplätzen, einer Wertschöpfung von mehr als 25 Mrd. Euro pro Jahr** (2023 gemäß der Studie „Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien“, 2026, erstellt im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums) und einer international erfolgreichen Herstellerindustrie **wird in Gefahr gebracht**.
- Die weitreichenden, aber im Konkreten nicht klaren Geltungsbereiche sorgen zusätzlich für Verunsicherung. Die Aufgriffsschwelle von 5% Abregelungen liegt so niedrig, dass große Bereiche des Bundesgebietes davon betroffen wären. Das BMWE selbst kann dem Vernehmen nach keine genauen Angaben über die Größe und den Anteil der betroffenen Umspannwerke und Leitungsabschnitte machen. Die Ausbauziele und die Steuerung über das WindBG könnten vollständig ausgehebelt werden. Die zeitliche Dauer von 6 Jahren (dazu im Widerspruch steht in der Begründung auf Seite 28 noch eine Dauer von 10 Jahren!) und die nicht mit ausreichendem Nachdruck formulierte Ausbaupflicht in kapazitätslimitierten Netzabschnitten in Verbindung mit rechtlich fragwürdigen und praktisch kaum zu fairen Konditionen abzuschließenden freiwilligen Netzanschlussvereinbarungen entlarvt das gesamte Instrument des Redispatchvorbehalts als Mittel zum Ausbremsen des Ausbaus der Windenergie und der Erneuerbaren Energien.
- Die Begrenzung der entschädigungslosen Abregelung auf maximal 10-20 Prozent kommt angesichts der bundesweit durchschnittlichen Höhe von Redispatchmaßnahmen von insgesamt 3,5 Prozent der erzeugten Stromjahresmenge aus 2025 für Erneuerbare Energien (SMARD | Maßnahmenvolumen im Gesamtjahr stabil) kommen die in dem Entwurf vorgesehenen Werte einem ungedeckelten RD-Vorbehalt gleich bzw. verschärften diesen sogar.
- Die Vertragslösung zum Netzanschluss in kapazitätslimitierten Gebieten weicht den Netzanschlussanspruch auf und setzt den Anlagenbetreiber der Willkür des Netzbetreibers

aus. Das Kräfteverhältnis von Netzbetreiber und Vorhabenträger ist nicht ausgeglichen. Wegen der fehlenden Augenhöhe und des vermutlich fehlenden Interesses der Netzbetreiber am Anschluss weiterer EE-Projekte besteht die Gefahr, dass die Netzbetreiber zwar ein Angebot für eine flexible Netzanschlussvereinbarung unterbreiten, dieses aber nicht fair ist und daher vom Vorhabenträger nicht angenommen werden kann.

- **Wir fordern daher, auf das Instrument des Redispatchvorbehalts in Form von kapazitätslimitierten Netzgebieten verbunden mit dem teilweisen Wegfall von Erstattungsansprüchen bei Redispatch-Maßnahmen vollständig zu verzichten und stattdessen die Entschädigungen für Abregelungen weiterhin in voller Höhe von den Netzbetreibern gezahlt werden, ohne dass diese die Kosten auf die Netzentgelte umlegen können. Zudem und als entscheidenden Hebel für die Überwindung der seitens des BMWE als Begründung für das Netzpaket genannten Netzengpässe fordern wir, die Stromnetze konsequent mit kostengünstigen und schnell erschließbaren Maßnahmen zu ertüchtigen und optimiert zu betreiben**.
- Hinsichtlich der Netzanschlussverfahren können wir die geplanten Regelungen zur Abkehr vom Windhundprinzip hin zu einem sachlich priorisierenden Verfahren bei der Freigabe von Netzanschlusskapazitäten grundsätzlich nachvollziehen. Jedoch sind die Kriterien der Priorisierung zu unkonkret und bieten den Netzbetreibern zu große Ermessensspielräume.
- Wir begrüßen die geplanten Erleichterungen für Überbauungs- und Co-Location-Projekte mit Speichern, sowie vorgesehenen Verbesserungen bei Digitalisierung und Standardisierung von Netzanschlussbegehren. Allerdings sind diese nicht mit entsprechenden Konsequenzen/Pönalen verbunden und deshalb fragwürdig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.
- Wir kritisieren die geplanten Baukostenzuschüsse für Stromerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien, die in einer bereits außerordentlich angespannten Marktsituation zu zusätzlichen Belastungen führen können. Die räumliche Steuerung der Windenergie über die Umsetzung des WindBG darf nicht durch Baukostenzuschüsse konterkariert werden, deren Erfordernis angesichts der nicht erschlossenen Kapazitätspotenziale im optimalen Betrieb des Stromnetzes nicht besteht.
- **Wir kritisieren den einheitlichen pauschalen Ansatz von 280 Watt/m² Rotorfläche und fordern eine Regulierung im Sinne der Systemdienlichkeit, die auf die jährlichen Vollbenutzungsstunden abzielt**. An starken Windstandorten wäre eine Windenergieanlage mit einer auf 280 Watt/m² begrenzten Leistungsauslegung hinsichtlich der Ertragsausbeute suboptimal. Wir kritisieren zudem die fehlende Übergangszeit. Eine solche Regelung sollte mindestens mit einer Übergangszeit von fünf Jahren erfolgen, da sie die Grundsätze der Parklayouts und Projektierung und auch der technischen Auslegung der Windenergieanlagen betrifft. Bereits genehmigte und in Genehmigung befindliche Projekte müssen einen Bestandschutz erhalten.

III. Zu Artikel 2, Nummer 3 (§ 8 Absatz 4 EEG)

III.1 Netzertüchtigung und optimierte Betriebsführung des Stromnetzes entzieht der Begründung für das Abbremsen des Ausbautempos jegliche Grundlage

Der weitere Ausbau der EE muss nicht wegen des verzögerten Stromnetzausbaus gebremst werden. Die sogenannte „Synchronisierung“ des Ausbaus der Erneuerbaren Energien an den Fortschritt des konventionellen Netzausbaus ist aus technischer Sicht nicht begründbar und

damit nicht notwendig. Redispatchkosten in der seitens des BMWE behaupteten Höhe von ca. 3 Mrd. € jährlich (von denen jedoch nur 0,435 Mrd. Euro an EE-Erzeuger für die Erstattung von Abregelungen gezahlt werden) können im Vergleich zum Stromleitungsneubau durch deutlich kostengünstigere technische Optimierungen des Bestandsnetzes weitgehend vermieden werden.

Diese Optimierungen sind sehr schnell umsetzbar, neue Planfeststellungsverfahren sind dafür nicht erforderlich (vgl. zum Ganzen die Studie: „Innovative Lösungsansätze zur zeitnahen Überbrückung von Netzengpässen für die ungehinderte Integration von EE-Erzeugern“, veröffentlicht auf der Internetseite des WVW, Link: Studie „Innovative Lösungsansätze zur zeitnahen Überbrückung von Netzengpässen für die ungehinderte Integration von EE-Erzeugern“ – Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.).

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören zu diesen technischen Optimierungen u.a.:

1. Das flächendeckende Freileitungsmonitoring (FLM) auf der Übertragungs- und Verteilnetzebene und der Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen.

Technische Sensoren kontrollieren die Temperatur der Leiterseile und bilden damit die Grundlage für eine Erhöhung der Stromdurchleitung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Witterungsbedingungen. Ohne Temperaturmonitoring muss die Dauerstrombelastbarkeit von Freileitungen unter der Annahme der Umgebungsbedingungen 35° C Außentemperatur, volle Globalstrahlung und 0,6 m/s senkrechte Windanströmung (fast Windstille) gesichert sein. Bei niedrigeren Umwelttemperaturen und größerer Windstärke können Freileitungen mehr als die 1,5-fache Strommenge durchleiten (Quelle: VDE FNN Hinweis aus August 2021: „Hinweise zur Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs“) Die Kosten sind äußerst gering und umlagefähig auf die Netzentgelte. Zeitaufwendige Planfeststellungsverfahren sind hierfür nicht erforderlich.

2. Der Einsatz von online-Netzsicherheitsassistenzsystemen (Online Dynamic Security Assessment (DSA)).

Sie ermöglichen eine kurative Netzführung, wodurch ein Eingriff in die Netzsteuerung erst dann erfolgt, wenn ein Problem konkret erkennbar wird. Sie ersetzen die bisherige ineffektiv über pauschale Regelungen und Redundanzen (N-1) präventiv geführte Netzsteuerung und erhöhen die Stromdurchleitungskapazität. Sie benötigen keine neuen Genehmigungen, sind schnell umsetzbar und im Vergleich zum Netzneubau erheblich kostengünstiger.

3. Transportfähige Phasenschiebertransformatoren (PST).

Sie sind redundant und ermöglichen flexible Umleitungen des Leistungsflusses zur Verhinderung von Überlastungen einzelner Leitungen.

Die Kopplung dieser Optimierungsmöglichkeiten senkt die Redispatchkosten noch einmal erheblich, reduziert den erforderlichen Netzausbau und die damit verbundenen enormen Ausbaukosten ebenfalls um mindestens ca. 40 bis 60 % (so Prof. Dr. Istvan Erlich, ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Elektrische Anlagen und Netze an der Universität Duisburg-Essen, der vor Abschluss der o.g. Netzstudie im Jahr 2018 leider verstarb). Darüber hinaus ermöglicht diese Kopplung die Integration der Erneuerbaren Energien ins Netz ohne ihren Ausbau zu bremsen bei gleichzeitiger Wahrung der Netzstabilität.

Als weitere Optimierungsmaßnahmen, die die Effizienz der Netzführung und die Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromnetz deutlich erhöhen und Kosten erheblich reduzieren würden, kommen lt. Prof. Dr. Rainer Krebs, ehemaliger Leiter der Beratungseinheit für den Betrieb und Schutz von Stromnetzen in der Siemens-Division-Energy Management auf dem Parlamentarischen Abend des WVW am 23.04.2024 in Berlin, in Betracht:

1. Eine gemeinsame Netzleitwarte mit systemischer Steuerung der regelbaren Betriebsmittel über alle vier Regelzonen des Übertragungsnetzes.

2. Digitalisierung sämtlicher Schaltanlagen im Übertragungsnetz und in den Mittelspannungsnetzen.

3. Beschleunigter PMU-Roll-Out (Phasor Measurement Units) für alle Schaltanlagen. Diese Units liefern Echtzeitdaten über den gesamten Netzzustand und schaffen damit die Grundlage für die effektive Vermeidung von Netzüberlastungen.

4. Flexibilisierung der starren Netzstrukturen durch die Nutzung der Systemdienstleistungen durch Leistungselektronik in Erneuerbare-Energie-Anlagen zur Stabilisierung der Netze und zur Steuerung der Lastflüsse im Netz.

5. Beschleunigung des Ausbaus der Messtechnik in der Niederspannung einschließlich des Smartmeter-Rollouts.

III.2 Marginale Kosten für Redispatch-Abregelungen von EE – Erzeugern: 0,1 Cent/kWh

Gemäß der Antwort des BMWE auf die Frage Nr. 03/0176 vom 17. März 2026 betrug der finanzielle Ausgleich für Redispatch-Abregelungen an die EE-Anlagenbetreiber im Jahr 2025 434,53 Mio. Euro. Bezogen auf die insgesamt realisierte Stromerzeugung im Jahr 2026, die laut Veröffentlichung der Bundesnetzagentur vom 05. Januar 2026 437,6 TWh (Terawattstunden, 1 TWh = 1 Mrd. Kilowattstunden kWh). Bezogen auf eine kWh Strom betrug der finanzielle Ausgleich für Redispatch-Abregelungen an die EE-Anlagenbetreiber im Jahr 2025 somit genau 0,1 Cent/kWh, bzw. 0,001 Euro/kWh. Es ist nach Einschätzung des WVW vollkommen verfehlt, aus diesem marginalen Kostenanteil einen Bedarf für das Ausbremsen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien abzuleiten.

Noch dazu ist der finanzielle Ausgleich für Redispatch-Abregelungen an die EE-Anlagenbetreiber in den vergangenen drei Jahren um 25% von 580,39 Mio. Euro auf 434,53 Mio. Euro gesunken.

III.3 fehlende Differenzierung hinsichtlich Erzeugung und Verbrauch

Der Referentenentwurf differenziert hinsichtlich der Netzanschlussbegehren nicht zwischen Energieerzeugern, Energieverbrauchern und Anschlussanfragen für Stromspeicher. Bei Netzanschlüssen für neue Großverbraucher wie Rechenzentren und Großbatteriespeicher kann die Nähe von EE-Erzeugern und deren Netzanschluss gerade besonders netzdienlich sein und darf daher nicht behindert werden.

III.4 Schwerwiegende Risiken für den Standort Deutschland, die Wirtschaftskraft und die Klimaziele

Gemäß der Untersuchung von enervis „Auswirkungen des Redispatchvorbehalts auf Projektpipeline und Investitionsvolumen von PV-Freiflächenanlagen und Wind Onshore“, Link: https://green-planet-energy.de/fileadmin/docs/publikationen/Studien/Enervis_Auswirkungen_des_Redispatchvorbehalts_auf_PV_und_Wind_Onshore.pdf befinden sich ca. 45% der

geplanten und in den kommenden 3 – 5 Jahren umsetzbaren Windenergieprojekte (23 Gigawatt und einem Investitionsvolumen von 40 Mrd. Euro) in Gebieten mit einer Redispatch-Abregelung von >3%. Auch bei der geplanten Festlegung der Aufgriffsschwelle auf 5% wird sich ein großer Anteil der Windenergievorhaben in potenziellen kapazitätslimitierten Netzabschnitten befinden und wären durch den Redispatchvorbehalt gefährdet.

In diese Vorhaben sind bereits erhebliche Vorleistungen investiert worden, die durch die Nicht-Umsetzbarkeit entwertet werden können. Dies trifft auf eine Marktsituation, die durch intensiven Wettbewerb mit starken Rückgängen der EEG-Zuschlagswerte (von August 2025 bis Mai 2026 Rückgang um 23%!) gekennzeichnet ist.

Bei Einführung des Redispatchvorbehalts drohen ein Fadenriss und enorme Verluste bei den aktuell ca. 100.000 Arbeitsplätzen im Bereich der Windenergie und der Wegfall der durch die Windenergie ausgelösten Wertschöpfung in Höhe von mehr als 25 Mrd. Euro pro Jahr (2023, gemäß der durch das Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Studie „Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien“, Link: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/staerkung-der-regionalen-wertschoepfung-durch-erneuerbare-energien.pdf?__blob=publicationFile&v=2 .

Dieser Verlust von Wirtschaftskraft, Wertschöpfung und industrieller Perspektive gerade auch für den Export in den wachsenden Weltmarkt muss unbedingt vermieden werden. Nach der Solarenergie darf Deutschland nicht erneut eine wachsende Branche durch eine rückwärts gewandte Industriepolitik verlieren!

Die Folgen des Redispatchvorbehalts würden auch die Erreichung der Klimaziele in Gefahr bringen, die angesichts der fehlenden Impulse in den Bereichen Gebäude und Verkehr ohnehin kaum zu erreichen sind.

Ein Abbremsen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zugunsten eines stärkeren Kapazitätsaufbaus durch gasbetriebene Kraftwerke würde selbst unter für den Erdgaseinsatz günstigen Annahmen zu einem erheblichen Risiko für Kostenbelastungen und die Versorgungssicherheit führen.

Das vom Wirtschaftsverband Windkraftwerke und der Deutschen Umwelthilfe beauftragtes Gutachten „Systemkostenvergleich von neuen Erdgaskraftwerken mit neuen Solar- und Windenergieanlagen an Land“ Link: https://wvwindkraft.de/wp-content/uploads/2026/04/20260426-RBID-Systemkostenvergleich-Erdgas-PV-Wind-an-Land.pdf analysiert umfassend die Gesamtkosten verschiedener Stromerzeugungsoptionen, einschließlich der Systemkosten.

Das Ergebnis ist eindeutig: Strom aus Erneuerbaren Energien ist auch unter Einbeziehung der Kosten für Ausbau von Netzen und Stromspeichern deutlich günstiger als Strom aus Gaskraftwerken. Konkret liegen die Gesamtkosten für Strom aus neuen Solar- und Windenergieanlagen bei rund 10,9 bis 11,9 ct/kWh, während Strom aus neuen Gaskraftwerken Kosten von etwa 28,9 bis 31,1 ct/kWh verursacht. Damit sind fossile Optionen im Systemvergleich bis zu dreimal so teuer wie erneuerbare Lösungen.

Der WVW fordert das Bundeswirtschaftsministerium und die Bundesregierung aus den dargestellten Gründen eindringlich auf, auf die Regelungen des Redispatchvorbehalts vollständig zu verzichten und den unter II. genannten Forderungen nachzukommen!

IV. weitere inhaltliche Anmerkungen

IV.1 Anmerkungen zu § 8 Absatz 1

Die Einführung einer systemdienlichen Anlagenleistung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist angesichts der großen Ausbauziele zukünftig nicht sinnvoll, Netzkapazitäten für kurzzeitige Spitzen zu reservieren.

Dennoch kritisieren wir die geplante Regelung und bitten um eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Projektpraxis und um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Standortbedingungen hinsichtlich der Systemdienlichkeit.

Der für die Windenergie geplante Anschlusswert von 280 Watt pro m² Rotorfläche liegt um ca. 15% unterhalb der derzeitigen durchschnittlichen Auslegung. An günstigen Windstandorten lässt sich auch mit einer höheren spezifischen Generatorleistung als 280 Watt/m² Rotorfläche eine im System optimale Vollbenutzungsdauer erreichen. Oder umgekehrt formuliert: Windenergieanlagen mit einer spezifischen Leistung von 280 Watt/m² sind für starke Windstandorte zu schwach dimensioniert und damit hinsichtlich der Ertragsausbeute suboptimal, was zu höheren Kosten und zu einer erforderlichen größeren Zahl von Windenergieanlagen führen würde.

Der WVW kritisiert scharf, dass die vorgesehene Umsetzung ohne Übergangszeit erfolgen soll. Es ist nicht erkennbar, in welchem Umfang Bestandsschutz für bereits genehmigte, bezuschlagte oder angeschlossene Projekte und auf bestehende und beantragte Netzanschlusszusagen vorgesehen ist.

Die Leistungsbegrenzung würde erhebliche Änderungen bei der Projektplanung auslösen, insbesondere hinsichtlich Parklayout und Anlagenauslegung. Auch wird die Einschränkung des Anspruchs auf Netzanschluss Auswirkungen auf die technische Entwicklung und Auslegung der Windenergieanlagen haben. Derartige Folgen scheinen bisher nicht bedacht oder konsultiert worden zu sein.

WVW-Forderung: **Wir kritisieren daher den einheitlichen pauschalen Ansatz von 280 Watt/m² Rotorfläche und fordern eine besser geeignete Regulierung im Sinne der Systemdienlichkeit.**

Systemdienlichkeit lässt sich nach unserer Einschätzung nicht durch eine pauschale Festlegung der Leistungsauslegung erreichen. Der Maßstab muss die optimale zeitliche Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sein, die in jährlichen Vollbenutzungsstunden zu messen wäre.

IV.2 Anmerkungen zu § 17 EEG, Baukostenzuschuss

Wir kritisieren die geplante Ermächtigung der Bundesnetzagentur für die Erhebung von Baukostenzuschüssen für Stromerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien, die in einer bereits außerordentlich angespannten Marktsituation zu zusätzlichen Belastungen führen können. Die räumliche Steuerung der Windenergie über die Umsetzung des WindBG darf nicht durch Baukostenzuschüsse konterkariert werden, deren Erfordernis angesichts der nicht erschlossenen Kapazitätspotenziale im optimalen Betrieb des Stromnetzes nicht besteht.

WVW-Forderung: Verzicht auf die Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Einführung eines durch die Erzeuger von Erneuerbarer Energie zu zahlenden Baukostenzuschuss (BKZ).

IV.3 Anmerkungen zum Netzanschlussverfahren (Artikel 1)

Derzeit existieren bei den über 850 Netzbetreibern unterschiedliche Verfahren rund um den Netzanschlussprozess. Dadurch wird ein ohnehin langwieriger Prozess unnötig belastet und ineffizient gestaltet. Die fehlende übergreifende Standardisierung hat zudem eine nicht notwendige Kostensteigerung auf allen Seiten zur Folge.

Es braucht daher netzbetreiberübergreifende digitalisierte Verfahren im Rahmen der Netzanschlussanfrage. Zudem müssen Netzbetreiber zu mehr Transparenz verpflichtet werden, damit Projektierer ihre Projekte entsprechend des Netzzustands planen können. Des Weiteren braucht es einen standardisierten Reservierungsmechanismus für Netzanschlusskapazitäten, der die Reservierung nur für Projekte mit hoher Realisierungswahrscheinlich möglich macht. Zudem muss das Windhund-Prinzip durch ein effizienteres Verfahren ersetzt werden, um Projekten mit weit fortgeschrittener Planungsreife einen Vorrang zu gewährleisten (technologiedifferenziert und diskriminierungsfrei). Diese Änderungen müssen mit Anreizen für Netzbetreiber abgesichert werden.

Wir begrüßen die dahingehend im Entwurf enthaltenen Ansätze, die aber hinsichtlich der Regelungen und der Fristvorgaben genauer zu fassen und mit entsprechenden Anreizen für Netzbetreiber auszugestalten sind.

Wir begrüßen die geplanten Erleichterungen für Überbauungs- und Co-Location-Projekte mit Speichern, sowie vorgesehenen Verbesserungen bei Digitalisierung und Standardisierung von Netzanschlussbegehren. Allerdings sind diese nicht mit entsprechenden Konsequenzen/Pönalen verbunden und deshalb fragwürdig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

Wir kritisieren die geplante Regelung in Satz 1 des § 17 Abs. 2a EnWG-E: Demnach sollen Energiespeicheranlagen nicht länger unter das Netzanschlussrecht aus dem EEG fallen. Das bewerten wir sehr kritisch, da insbesondere Grünstromspeicher einen wertvollen Beitrag zur Systemdienlichkeit leisten und auch zur Senkung von Redispatch-Kosten beitragen können.

Zudem fordern wir, die **Einspeicherung von Redispatch-bedingten Abregelungsmengen zu ermöglichen** (was derzeit insbesondere aufgrund des Doppelvermarktungsverbots nicht möglich ist). Hier sollten Anreize und Möglichkeiten geschaffen werden, sodass Anlagenbetreiber im Fall einer Redispatch-bedingten Abregelung den Strom einspeichern und bei Bedarf in das Netz einspeisen. So würden Redispatch-Kosten reduziert und gleichzeitig eine systemdienliche Einspeisung forciert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.

gez. Lothar Schulze

-Vorsitzender des Vorstandes-